

WEGLEITUNG (Version 1.0, Stand 09.09.2026)

Projektförderung von Innovations- und Qualitätsmassnahmen im Rahmen der Ausbildungsinitiative

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Ziel der Projektförderung	2
3.	Rahmenbedingungen	2
3.1.	Gründung und Weiterentwicklung von Ausbildungsverbünden	3
3.1.1.	Subventionshöhe	3
3.1.2.	Wer kann einen Ausbildungsverbund gründen und eine Anschubfinanzierung beantragen?	3
3.1.3.	Wann und wo kann ein Gesuch für eine Anschubfinanzierung für ein Ausbildungsverbund eingereicht werden?	3
3.1.4.	Prüfung des Gesuchs zur Anschubfinanzierung für den Ausbildungsverbund	3
3.1.5.	Evaluation und Berichterstattung	4
3.2.	Projekte im Bereich Innovations- und Qualitätsmassnahmen	4
3.2.1.	Welche Projekte werden gefördert?	4
3.2.2.	Subventionshöhe	5
3.2.3.	Wer kann ein Projekt einreichen?	5
3.2.4.	Wann und wo kann ein Projekt eingereicht werden?	5
3.2.5.	Projektgesuch	5
3.5.1.	Prüfung des Projektgesuch	6
3.5.2.	Vergabeentscheid und Auszahlung der Projektförderbeiträge	6
3.5.3.	Projektelevaluation	7
3.3.	Rückforderungen	7
4.	Kontakt Daten	7

1. Geltungsbereich

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 15. Mai 2024 (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege; BGS 811.17) und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 18. Juni 2024 (V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege; BGS 811.18) hat der Kanton Solothurn die kantonalen Grundlagen zur Umsetzung der bundesrechtlichen Massnahmen zur Förderung der praktischen Ausbildung geschaffen.

Gestützt auf § 5 Abs. 1^{bis} V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege kann das Gesundheitsamt (GESA) Einrichtungen auf Gesuch hin zusätzliche Abteilungen für Massnahmen und Projekte zur Förderung von Innovation und Qualität in der praktischen Ausbildung gewähren. Auf diese Abteilungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Erträge aus den Ausgleichszahlungen der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung. Zusätzlich werden die Projekte durch das GESA beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht. Bei einer Bewilligung des Projektes durch das BAG richtet der Bund zusätzliche Subventionen von bis zu 50 Prozent der beantragten Projektkosten aus. Nicht verwendete Erträge aus den Ausgleichszahlungen sind jeweils zugunsten des Fonds Ausgleichszahlungen auf das folgende Jahr zu übertragen.

Diese Wegleitung informiert Gesuchstellende über Zweck, Inhalt und Anforderungen der Projektförderung. Sie beschreibt den thematischen Fokus der Fördermittel zur Steigerung des Ausbildungspotenzials sowie zur Verbesserung der Ausbildungsqualität im Bereich Pflege auf Tertiärstufe.

Die Wegleitung gilt für alle Gesundheitsinstitutionen mit Sitz im Kanton Solothurn, die praktische Ausbildungsleistungen im Bereich Pflege HF oder Pflege FH erbringen. Sie ist gültig bis zum Abschluss der Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative (voraussichtlich bis Mitte 2032).

2. Ziel der Projektförderung

Im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Pflegeinitiative werden Projekte gefördert, die einen nachweislich positiven Einfluss auf das Ausbildungspotenzial und die Ausbildungsqualität in den Solothurner Gesundheitseinrichtungen haben.

Prioritär unterstützt werden Gründungen und Weiterentwicklungen von versorgungsbereichsinternen sowie versorgungsbereichsübergreifenden Ausbildungsverbünden (vgl. § 5 Abs. 1^{bis} Satz 2 V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege). Diese Massnahmen werden im Sinne einer Anschubfinanzierung besonders berücksichtigt, da sie eine nachhaltige, koordinierte und bedarfsgerechte Stärkung der praktischen Ausbildung im Kanton ermöglichen.

Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die:

- das bestehende Ausbildungspotenzial besser ausschöpfen;
- zusätzliche praktische Ausbildungsplätze schaffen;
- die Qualität der praktischen Ausbildung für Studierende und Berufsbildende (BB) verbessern;
- innovative Ansätze verfolgen und auf andere Institutionen oder Regionen übertragbar sind;
- den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechen;
- zur Kooperation zwischen Institutionen beitragen.

3. Rahmenbedingungen

Die nachfolgenden Rahmenbedingungen regeln die Voraussetzungen für die Gewährung von Projektförderungsmitteln gemäss § 5 Abs. 1^{bis} V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege. Dabei wird zwischen Projektförderungsbeiträgen zur Gründung und Weiterentwicklung von versorgungsbereichsinternen sowie versorgungsbereichsübergreifenden Ausbildungsverbünden einerseits und Projektförderungsmitteln für Innovations- und Qualitätsmassnahmen andererseits unterschieden.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden die Gründung und Weiterentwicklung von Ausbildungsverbünden prioritär gefördert. Sofern nach der Unterstützung entsprechender Vorhaben noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können weitere Projekte im Bereich der Innovations- und Qualitätsmassnahmen geprüft und gegebenenfalls unterstützt werden.

Für die Projektförderung stehen jährlich Mittel aus den Erträgen der Ausgleichszahlungen zur Verfügung. Sofern die entsprechenden Projekte durch das BAG genehmigt werden, können zusätzlich Bundesbeiträge in Anspruch genommen werden. Die Höhe der jährlich verfügbaren Fördermittel richtet sich nach den kantonalen Erträgen der Ausgleichszahlungen und kann entsprechend variieren. Nicht ausgeschöpfte Mittel aus den Erträgen der Ausgleichszahlungen werden dem Fonds Ausgleichszahlungen gutgeschrieben und auf das Folgejahr übertragen.

3.1. Gründung und Weiterentwicklung von Ausbildungsverbänden

Mit der Förderung von Ausbildungsverbänden unterstützt der Kanton Solothurn die Zusammenarbeit von Institutionen in der Ausbildung von Pflegefachpersonen. Ziel ist es, die Ausbildungsplätze auf Tertiärstufe zu sichern und auszubauen sowie die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen nachhaltig zu stärken. Gefördert werden sowohl die Gründung neuer als auch die Weiterentwicklung bestehender Ausbildungsverbände.

3.1.1. Subventionshöhe

Ausbildungsverbände werden mit einer Anschubfinanzierung von 20'000 Franken für einen Verbund mit zwei beteiligten Institutionen unterstützt. Für jede weitere beteiligte Institution erhöht sich der Förderbeitrag um 10'000 Franken.

3.1.2. Wer kann einen Ausbildungsverbund gründen und eine Anschubfinanzierung beantragen?

Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen mit Sitz im Kanton Solothurn können einen versorgungsbereichsinternen oder versorgungsbereichsübergreifenden Ausbildungsverbund mit einer oder mehreren entsprechenden Institutionen gründen und eine Anschubfinanzierung beantragen.

3.1.3. Wann und wo kann ein Gesuch für eine Anschubfinanzierung für ein Ausbildungsverbund eingereicht werden?

Die Ausbildungsbetriebe erhalten jeweils zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung der Datengrundlagen des betreffenden Jahres (Spitäler: Stellenplan; Alters- und Pflegeheime: Richtstellenplan; Spitex-Organisationen: KLV-Leistungsstunden) eine Begleitinformation. Darin wird darauf hingewiesen, dass Gesuche für Ausbildungsverbunden und Projekte bis Ende Mai elektronisch beim GESA eingereicht werden können. Das Zeitfenster für die Gesucheingabe ist ausserdem auf der kantonalen Website: [Umsetzung der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung \(Pflegeinitiative\) - Kanton Solothurn](#) veröffentlicht.

Das GESA stellt für die Beantragung einer Anschubfinanzierung zur Gründung oder Weiterentwicklung von Ausbildungsverbänden eine Mustervorlage zur Verfügung. Die Mustervorlage kann auf der [Website des Kantons Solothurn](#) heruntergeladen werden und ist bis spätestens Ende Mai des Vorjahres per E-Mail an ausbildung@ddi.so.ch einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden für das betreffende Beitragsjahr nicht berücksichtigt. Auf Wunsch der gesuchstellenden Institution kann das Gesuch für das Folgejahr berücksichtigt werden.

3.1.4. Prüfung des Gesuchs zur Anschubfinanzierung für den Ausbildungsverbund

Das GESA prüft anhand der ausgefüllten Gesuchvorlage, ob der Ausbildungsverbund die Voraussetzungen für eine Anschubfinanzierung erfüllt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Ausbildungsverbund aus mindestens zwei Institutionen mit Sitz im Kanton Solothurn besteht, die den Versorgungsbereichen Spital, Spitex oder Alters- und Pflegeheime angehören, und ob die Tertiärstufe der Ausbildung berücksichtigt wird.

3.5.2. Vergabeentscheid und Auszahlung der Anschubfinanzierung

In der Regel wird nach dem Stichtag Ende Mai dem Gesuchstellenden bis Ende September der Entscheid durch das GESA mitgeteilt. Nach Genehmigung des Gesuchs werden die Subventionen in der Regel in Form einer schriftlichen Verfügung festgehalten.

Die Anschubfinanzierung kann nach Vorliegen des positiven Vergabeentscheids beim Kanton in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung ist an folgende Adresse zu adressieren und elektronisch an kreditoren@fd.so.ch einzureichen:

Amt für Finanzen
DLZ Kreditoren
Gesundheitsamt
Alter, Pflege und Suchthilfe REF-025-IGHAAHOS
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Nach Erhalt der Rechnung wird der entsprechende Betrag innert 30 Tagen überwiesen.

3.1.5. Evaluation und Berichterstattung

Innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anschubfinanzierung haben die beteiligten Institutionen dem GESA eine kurze Rückmeldung über die Umsetzung und den Erfolg der Gründung oder Weiterentwicklung des Ausbildungsverbunds einzureichen. Zudem ist eine Aufstellung der angefallenen Kosten vorzulegen, aus der die Verwendung der Anschubfinanzierung ersichtlich ist. Die Unterlagen sind an die E-Mailadresse ausbildung@ddi.so.ch einzureichen.

3.2. Projekte im Bereich Innovations- und Qualitätsmassnahmen

Mit der Förderung von Innovations- und Qualitätsmassnahmen unterstützt der Kanton Solothurn Projekte, die zur Weiterentwicklung der Pflegeversorgung beitragen. Ziel ist es, innovative Ansätze zu fördern, die Qualität der Pflege und Ausbildung zu verbessern sowie neue Lösungen für bestehende und zukünftige Herausforderungen im Pflegebereich zu entwickeln. Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte mit einem konkreten Innovations- oder Qualitätsbezug.

3.2.1. Welche Projekte werden gefördert?

Die Projekte können sowohl innovative Vorhaben als auch die Überarbeitung, Weiterentwicklung oder den Ausbau bestehender Produkte und Dienstleistungen umfassen, sofern diese einen positiven Einfluss auf die praktische Ausbildung von Pflegestudierenden auf HF- oder FH-Stufe haben.

3.2.1.1. Beispiele für Innovations- und Qualitätsmassnahmenprojekte

In der folgenden Tabelle werden mögliche Projekte vorgestellt:

Ausbildungspotenzial	Ausbildungsqualität
Innovative Lernformen / Lernsettings schaffen Bildung von Skill Labors, Ausbildungsstationen, Lern- und Arbeitsgemeinschaften.	Selbstorganisation - Together is better. - Selbstorganisiertes Lernen unter den Studierenden fördern, in dem eigene Beiträge geleistet werden und sie Ihr Lernen selbst lenken können.
Flying BB - Gründung regionaler Pools von erfahrenen BB für aufsuchende Begleitung und Berufsbildung. - Steigerung der Ausbildungstätigkeit in den Betrieben.	Regionales Netzwerk für BB - Planung von Weiterbildungen und Unterstützungsangeboten für BB. - Stärkung der Rolle und der Fachkompetenz der BB.
Digitale Transformation - Health Learning Angebote für Studierende und BB. - Kompetenzen ausserhalb der Schule und Praxis durch webbasierte Tools vertiefen.	Rollenentwicklung BB - Genügend Zeit für die Rolle und Aufgaben zur Verfügung stellen, in dem man das System z.B. zentralisiert. - Doppelbelastungen werden dadurch reduziert.

3.2.2. Subventionshöhe

Innovations- und Qualitätsmassnahmenprojekte werden über eine Zeitspanne von maximal zwei Jahren gefördert. Der Projektsteller muss dabei mindestens 50% der Projektkosten selbständig tragen. Der Höchstbetrag für die Subventionshöhe liegt bei 100'000 Franken. Die Höhe der Finanzhilfe ist abhängig von Ziel, Inhalt, Art des Projektvorhabens sowie der politischen Priorität für den Kanton Solothurn. Die Projektträgerschaft sowie die am Projekt beteiligten Organisationen dürfen mit den Projektarbeiten keine Gewinne erzielen.

3.2.3. Wer kann ein Projekt einreichen?

Innovations- und Qualitätsmassnahmenprojekte können durch Institutionen aller Versorgungsbereiche (Spitäler, Heime und Spitex) der Praxis, Verbände oder private sowie öffentliche Trägerschaften mit Sitz oder Niederlassungen im Kanton Solothurn eingereicht werden. Gesuche können von einer oder mehreren Organisationen eingereicht werden. Sie bilden die jeweilige Projektträgerschaft. Sind verschiedene Organisationen in ein Projekt involviert, muss frühzeitig geklärt werden, wie die Zusammenarbeit der Organisationen geregelt ist, insbesondere in Hinblick auf die Aufteilung der Projektgelder.

3.2.4. Wann und wo kann ein Projekt eingereicht werden?

Für eine kantonale Subvention muss ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

Die Ausbildungsbetriebe erhalten jeweils zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung der Datengrundlagen des betreffenden Jahres (Spitäler: Stellenplan; Alters- und Pflegeheime: Richtstellenplan; Spitex-Organisationen: KLV-Leistungsstunden) eine Begleitinformation. Darin wird darauf hingewiesen, dass Gesuche für Projekte bis Ende Mai elektronisch beim GESA eingereicht werden können. Das Zeitfenster für die Gesucheingabe ist ausserdem auf der kantonalen Website: [Umsetzung der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung \(Pflegeinitiative\) - Kanton Solothurn](#) veröffentlicht.

Das GESA gibt keine Mustervorlage für Projektgesuche für Innovations- und Qualitätsmassnahmen vor, d.h. es dürfen die eigenen Vorlagen für die Eingabe genutzt werden. Es werden nur elektronische Gesuche, welche fristgerecht eingereicht werden, berücksichtigt. Verspätete Gesuche werden zurückgewiesen. Sie können auf die nächste Vergabe hin angepasst und erneut eingereicht werden.

Die Gesuche müssen an die Abteilung Alter, Pflege und Suchthilfe des GESA an folgende Adresse eingereicht werden: ausbildung@ddi.so.ch.

3.2.5. Projektgesuch

Um eine Projektförderung für Innovations- und Qualitätsmassnahmen seitens des GESA zu erhalten, müssen Projekte folgende grundsätzliche Voraussetzungen und Kriterien erfüllen. Ausserdem müssen die Gesuche wahrheitsgetreu und mit den korrekten Angaben versehen eingereicht werden.

Grundsätzliche Voraussetzungen

- Sie müssen im Kanton Solothurn umgesetzt werden;
- Die Vorgaben des Bundes sind erfüllt (Fokus Förderung Pflegeausbildung HF/FH);
- Der Projektcharakter ist ersichtlich (Start und Enddatum sind definiert);
- Hat Modellcharakter (Übertragbarkeit auf andere Institutionen / Regionen möglich);
- Problemstellung und Notwendigkeit sind nachvollziehbar;
- Innovationscharakter und Nachhaltigkeit sind erkennbar;
- Sie müssen den Zielen der Projektförderung entsprechen und zu den Förderschwerpunkten beitragen;
- Die Ausschlusskriterien sind beachtet;
- Mit den Projektarbeiten dürfen keine Gewinne erzielt werden;
- Der Gesuchsteller übernimmt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten aus eigenen Mitteln;
- Die Projektergebnisse (z.B. Konzepte) müssen anderen interessierten Betrieben im Kanton Solothurn kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ausschlusskriterien

Folgende Projekttypen werden vom GESA im Rahmen der Projektförderung **nicht** unterstützt:

- Projekte, die weitere Gesundheitsberufe ausserhalb der Pflege HF/FH betreffen;

- Interprofessionelle Projekte;
- Projekte, welche über die regulären Vergütungssysteme abgerechnet werden;
- Abgeschlossene Projekte;
- Projekte die den Ausbildungslohn aufwerten;
- Projekte, die den Vorgaben des Bundes nicht entsprechen;
- Projekte von Einzelpersonen;
- Projekte, die in die Zuständigkeiten der Regelstrukturen fallen (Schule, Arbeitsmarkt, etc.);
- Kommerzielle Projekte;
- Forschungsprojekte, Evaluationen.

Formale Kriterien

- Titel des Projektes;
- Verantwortliche Person (Name, Funktion, Institution, Adresse, Telefon, E-Mail);
- Kontaktangaben zu Projektträgerschaft inkl. Vereinbarung hinsichtlich der Projektorganisation und Aufteilung der Projektmittel, falls mehr als eine Organisation beteiligt ist (Institution, Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Website (falls vorhanden));
- Fristgerechte Eingabe;
- Elektronische Eingabe;
- Zahlungsverbindung.

Inhaltliche Kriterien

- Entspricht dem ausgewiesenen Bedarf der Praxis;
- Aussagekräftige Beschreibung der Ausgangslage;
- Projektplan: Projektablauf und aktueller Projektstand ist bekannt;
- Projektorganigramm / Projektkonzept;
- Ziele und erwartete Wirkung der Massnahmen;
- Budget und Projektfinanzierung inkl. Zahlungsverbindung, sowie Projektaufwand (netto) und beantragter Förderbeitrag;
- Finanzierung des Regelbetriebs nach Projektende muss ersichtlich sein;
- Angaben zur Evaluation / Sicherstellung der Nachhaltigkeit.

3.5.1. Prüfung des Projektgesuch

Auf Grundlage der eingereichten Gesuchsunterlagen prüft das GESA das Gesuch gemäss den oben genannten Kriterien und fordert bei Bedarf ergänzende Informationen oder Unterlagen ein. Es wird empfohlen, dem GESA bereits vor der offiziellen Gesuchstellung unverbindlich eine Projektskizze einzureichen. Auf dieser Grundlage kann das GESA eine erste Einschätzung abgeben, ob das geplante Projekt grundsätzlich für eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms in Frage kommt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das GESA werden die vollständigen Gesuchsunterlagen der Begleitgruppe zur Umsetzung der Pflegeinitiative zur Stellungnahme unterbreitet. Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertretungen des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), des Spitex-Verbands Solothurn (SVKS), der Solothurner Spitäler (soH), von alliance care (vormals SBK), der OdA Gesundheit und Soziales Solothurn (SOdAS) sowie des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zusammen. Die Begleitgruppenmitglieder erhalten die eingereichten Projekteunterlagen und das vom GESA beurteilte Beurteilungsblatts und geben zuhanden des GESA eine Stellungnahme ab. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Begleitgruppe und der vorhandenen finanziellen Mittel entscheidet das GESA, welche Projekte zusätzlich zu den bereits eingereichten Ausbildungsverbänden bewilligt werden.

3.5.2. Vergabeentscheid und Auszahlung der Projektförderbeiträge

In der Regel wird nach dem Stichtag Ende Mai innerhalb von vier Monaten dem Gesuchstellenden bis Ende September der Entscheid durch das GESA mitgeteilt. Nach Genehmigung des Gesuchs werden die Subventionen in der Regel in Form einer schriftlichen Verfügung festgehalten. Die Verfügung bezeichnet die Subventionsempfänger, Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck der Subvention, Art und Umfang der Leistungen, Subventionshöhe und Modalitäten der Auszahlung, Berichterstattung und Rechenschaftsablage sowie die Geltungsdauer.

Der Projektförderbeitrag kann nach Vorliegen des positiven Vergabeentscheids beim Kanton in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung ist an folgende Adresse zu adressieren und elektronisch an kreditoren@fd.so.ch einzureichen:

Amt für Finanzen
DLZ Kreditoren
Gesundheitsamt
Alter, Pflege und Suchthilfe REF-025-IGHAAHOS
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Nach Erhalt der Rechnung wird der entsprechende Betrag innert 30 Tagen überwiesen.

3.5.3. Projektevaluation

Die Projektverantwortlichen erstatten dem GESA einmal jährlich Bericht über die gemäss der Verfügung erbrachten Leistungen. Für sämtliche Projekte ist dem GESA nach Abschluss des Projekts ein Schlussbericht inkl. der Schlussrechnung abzugeben.

Folgende Faktoren sollen evaluiert werden:

- Hat sich die Projekt-Organisation bewährt;
- Konnten die Ziele und Massnahmen erreicht und umgesetzt werden;
- Die Weiterführung der Projektaktivitäten bzw. konnte das Projekt nachhaltig verankert werden;
- Konnten sowohl die personellen als auch die finanziellen Ressourcen eingehalten werden;
- Welches Fazit wird gezogen?

3.3. Rückforderungen

Bei Verletzung der vereinbarten Konditionen, beispielsweise Zweckentfremdung der Beiträge, können die Beiträge teilweise oder vollumfänglich durch den Kanton zurückgefordert werden. Die Einzelheiten zur Rückforderung werden in den jeweiligen Verfügungen festgelegt.

4. Kontaktdaten

Für Fragen können Sie sich gerne an die E-Mailadresse: ausbildung@ddi.so.ch wenden.

Weiterführende Informationen finden Sie zudem auf der Website: [Umsetzung der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung \(Pflegeinitiative\) - Kanton Solothurn](#).